

Satzung der

STIFTUNG EVANGELISCHE JUGENDARBEIT IN BAYERN

Präambel

Der „Freundeskreis Evangelische Jugend in Bayern“ – eine Initiative ehemaliger Ehrenamtlicher der EJB auf Landesebene – hat sich im Jahr 2007 vorgenommen, in enger Abstimmung mit der Evangelischen Jugend in Bayern (Landesjugendkammer und Amt für evangelische Jugendarbeit) und mit dem Verein zur Förderung Evangelischer Jugendarbeit in Bayern e. V. eine „Stiftung Evangelische Jugendarbeit in Bayern“ zu gründen.

Damit soll ein dauerhafter Grundstein gelegt werden zur Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in Bayern. Mit den aus der Stiftung zur Verfügung stehenden Mitteln sollen wirksame Beiträge zur Entwicklung und Aktivität evangelischer Jugendarbeit geleistet werden.

Alle Menschen, die das Ziel unterstützen wollen, dass junge Menschen sich im Geist des Evangeliums begegnen und aktiv sein können, sind aufgerufen, sich am Gelingen dieses Vorhabens zu beteiligen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Stiftung Evangelische Jugendarbeit in Bayern“ mit Sitz in Nürnberg ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Art. 21 und des Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist, evangelische Jugendarbeit in Bayern finanziell zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die geeignet sind, auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus ein Leben in Gemeinschaft zu gestalten und junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, politischen und religiösen Entwicklung zu fördern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 100.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen sowie durch Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, erhöht werden.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Unkosten aus der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen sowie einer nachhaltigen und ökologisch-sozial verantwortbaren Vermögensverwaltung anzulegen.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (6) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand
- das Kuratorium
- die Stiftungsversammlung.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Vereins zur Förderung Evangelischer Jugendarbeit in Bayern e. V.,
 - b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern,
 - c) einer Vertreterin/einem Vertreter des Landesjugendkonvents der Evangelischen Jugend in Bayern,
 - d) einer Vertreterin/einem Vertreter des Amtes für evangelische Jugendarbeit,
 - e) vier weiteren Mitgliedern, die von der Stiftungsversammlung gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe a), b) und c) werden für die Zeit von drei Jahren von den Gremien der jeweiligen Einrichtungen entsandt. Das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe d) wird für die Zeit von drei Jahren vom Amt für evangelische Jugendarbeit benannt. Die wählbaren Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe e) werden von der Stiftungsversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederentsendung, Wiederbenennung und Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese führen die Geschäfte und vertreten den Vorstand der Stiftung nach außen. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende von ihrer/seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden von der/dem Vorsitzenden rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ist eine außerordentliche Sitzung durchzuführen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze gewährt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- Förderrichtlinien zu erstellen und umzusetzen
- über die Verwendung der Stiftungserträge gemäß der Förderrichtlinien zu beschließen
- die Jahresrechnung zu erstellen
- Vorschläge für die Besetzung des Kuratoriums zu geben
- die Stiftungsversammlung einmal jährlich einzuberufen und zu informieren
- für die Weiterentwicklung der Stiftung Sorge zu tragen und alle dazu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern und setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die den Aufbau und die Weiterentwicklung der Stiftung fördern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Stiftungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese vertreten das Kuratorium gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Wunsch von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Kuratoriums ist eine außerordentliche Sitzung durchzuführen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (5) Vorsitzende/Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsvorstandes sind einzuladen und sollen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Entwicklung von Förderkriterien
- Öffentlichkeitsarbeit, Mitteleinwerbung und Gewinnung von Zustifterinnen und Zustiftern
- regelmäßige Information des Stiftungsvorstands
- mindestens einmal jährliche Information der Stiftungsversammlung.

§ 9

Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung setzt sich zusammen aus allen lebenden Stifterinnen und Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern, die einen Stiftungsbeitrag in Höhe von mindestens 2.500,00 Euro und juristischen Personen, die einen Stiftungsbeitrag in Höhe von mindestens 5.000,00 Euro geleistet haben. Für die Mitgliedschaft ist zum Zeitpunkt der Stiftung/Zustiftung ein Antrag zu stellen. Die Stifterin/der Stifter bzw. die Zustifterin/der Zustifter kann dabei auch eine andere Person für die Mitgliedschaft benennen. Juristische Personen entsenden ein Mitglied in die Stiftungsversammlung. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person. Die Stiftungsversammlung kann zudem mit 2/3-Mehrheit Mitglieder ausschließen, die durch ihr Verhalten der Stiftung schaden.
- (2) Die Stiftungsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Zur Stiftungsversammlung wird mindestens alle drei Jahre durch den Stiftungsvorstand eingeladen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

§ 10

Aufgaben der Stiftungsversammlung

Aufgaben der Stiftungsversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 5 Absatz 1 Buchstabe e) und der Mitglieder des Kuratoriums
- Entgegennahme und Bewertung der Berichte von Stiftungsvorstand und Kuratorium
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.

§ 11

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes, des Kuratoriums und der Stiftungsversammlung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Bayern kann im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages eigene Prüfungen vornehmen.

§ 12

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Änderung, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stiftungsversammlung und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung zu verwenden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Stiftung tritt mit Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

Nürnberg, 31. Oktober 2009